

Parkplatz und Garagennutzung

1. Die Zufahrt und Nutzung der jeweiligen Parkgelegenheit richtet sich nach dieser Nutzungsregelung.
2. Der Nutzer erklärt ausschließlich im Rahmen der schuldrechtlichen Vereinbarung von der Parkmöglichkeit Gebrauch zu machen.
3. Es dürfen nur betriebsbereite Personenfahrzeuge abgestellt werden. Sofern es sich um eine Parkmöglichkeit in einer Tiefgarage handelt, ist das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen untersagt. Boote, Campinganhänger, etc. dürfen nicht abgestellt werden.
4. Verunreinigungen durch das Abstellen oder das Befahren des Geländes sind zu vermeiden. Sollten solche dennoch entstehen, wird der Betreiber die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
5. Der Nutzer hat die jeweils geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Es ist insbesondere verboten:
 - a. offenes Feuer oder Licht zu machen;
 - b. feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl, Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, umzu- oder abzufüllen;
 - c. Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen;
 - d. Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen;
 - e. den Motor des Fahrzeugs länger als zu der An- oder Abfahrt erforderlich ist, laufen zu lassen;
 - f. Fahrzeuge abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren;
 - g. Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen;
 - h. Fahrzeuge zu waschen;
 - i. elektrische Geräte zu betreiben;
 - j. vorhandene elektrische Leitungen zu verändern.
6. Der Nutzer hat das Gelände mit der größtmöglichen Sorgfalt zu befahren und stets darauf zu achten, dass andere Nutzer nicht geschädigt oder belästigt werden.
7. Das Befahren des Parkgeländes erfolgt auf eigene Gefahr, insbesondere haftet der Betreiber nicht für Inhalt und Ladung der eingestellten Fahrzeuge.
8. Die Fahrzeuge müssen auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbereich nicht verengen. Bei Nichtbeachtung kann der Betreiber auf Kosten und Risiko des Nutzers das falsch geparkte Fahrzeug in die vorgeschriebene Lage bringen.
9. Neben dieser Nutzungsregelung gelten die Straßenverkehrsvorschriften sowie sämtliche einschlägige ordnungsbehördliche Vorschriften.
10. Diese Nutzungsordnung gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme des Geländes und kann jederzeit von dem Betreiber ohne Angabe von Gründen geändert werden.

Düsseldorf, den 01.01.2016